

WASSERVERBAND W E N D L A N D - H Ö H B E C K



1.Änderung der Satzung
des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck über die Erhebung von
Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung)

WASSERVERBAND WENDLAND-HÖHBECK

An der Tränke 1, 29439 Lüchow

1. Änderungssatzung des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck am 22.12.2025 folgende Satzung erlassen:

1) Der § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz erhält folgende Fassung:

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der lichten Weite der Anschlussleitung bemessen. Er beträgt bei einer lichten Weite des Anschlusses von

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
1 Zoll (25 mm)	2.100,00	147,00	2.247,00
1¼ Zoll (32mm) u. 1½ Zoll (40 mm)	2.300,00	161,00	2.461,00
2 Zoll (50 mm)	2.600,00	182,00	2.782,00
mehr als 2 Zoll	3.000,00	210,00	3.210,00

(2) Wird ein Anschlussnehmer gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung) verpflichtet, die vollen Kosten für die Herstellung der Versorgungsleitung allein oder zusammen mit anderen zu tragen, so entfällt die Erhebung des einmaligen Beitrages.

(3) Für unbebaute Grundstücke wird der Beitragssatz nach der geringsten lichten Weite gemäß Abs. 1 zu Grunde gelegt.

(4) Die kleinste Nennweite eines Hausanschlusses beträgt 25 mm Innendurchmesser (1“).

(5) Wird für ein Haus oder Grundstück, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, ein weiterer Hausanschluss beantragt, so wird ein weiterer Wasserversorgungsbeitrag fällig. Der Anschlussnehmer hat für den weiteren Hausanschluss auch eine weitere Grundgebühr zu zahlen.

(6) Erhöht ein/e Grundstückseigentümer/in seine/ihre Leistungsanforderung wesentlich, so ist ein Wasserversorgungsbeitrag wie bei einem Neuanschluss zu bezahlen. Der Wasserversorgungsbeitrag vermindert sich jedoch um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss als Wasserversorgungsbeitrag zu bezahlen wäre.

(7) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Wasserversorgungsbeitrages, der Erstattung der Hausanschlusskosten und der Fertigstellungsanzeige der ordnungsgemäßen Hausinstallation abhängig gemacht werden. Bei erstmaligem Anschluss des Grundstückes an das Verteilungsnetz wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von netto 52,50 € zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer von 7 % berechnet (brutto 56,18 €).

2) Der § 5 Erstattung der Kosten für Grundstückshausanschlüsse erhält folgende Fassung:

(1) Im Verbandsgebiet sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstückshausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle (hinter der Anbohrschelle) des Verteilungsnetzes und endet mit dem 1. Absperrventil vor der Messeinrichtung.

(3) Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dieses gilt auch für eine Änderung, Erweiterung, Trennung und Wiederverbindung der Hausanschlussleitung.

a) Material- und Materialgemeinkosten

- b) Lohn- und Lohnnebenkosten
- c) Fahrt- und Fuhrparkgemeinkosten
- d) Fremdarbeiten zuzüglich Regiekosten
- e) Bearbeitungskosten
- f) Gerätekosten
- g) Hinweisschilder

Maurer- und Stemmarbeiten auf dem Grundstück und im Haus, Arbeiten für die Beseitigung und Wiederherstellung von Befestigungen und Pflanzungen, insbesondere gärtnerische Rekultivierung u.a. im Bereich der Leitungstrasse, obliegen dem Eigentümer. Auf Antrag kann der Verband dem Anschlussnehmer erlauben, dass er den Leitungsgraben nach Angaben des Verbandes selbst herstellt.

(4) Wird nach Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung die Wiederaufnahme der Versorgung beantragt, so hat der Antragsteller die Kosten für einen neuen Hausanschluss zu bezahlen.

(5) Fälligkeit: Die vorgenannten Kosten sind mit der Fertigstellung fällig.

(6) Sonstige mit den vorstehend genannten Regelungen nicht abgegoltene Arbeiten und Aufwendungen werden nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

3) Der § 12 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes angeschlossene Grundstück (§ 3 Abs. 3) die Grundgebühr erhoben.

(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei einer Nenngroße der Wasserzähler

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
Q ₃ 4	4,50	0,32	4,82
Q ₃ 10	10,00	0,70	10,70
Q ₃ 16	15,00	1,05	16,05
Q ₃ 25	45,00	3,15	48,15
Größer Q ₃ 25	Sonderregelung nach Wasserbedarf		

(3) Werden über einen Hausanschluss mehrere Grundstücke oder Gebäude, die je eine wirtschaftliche Einheit bilden, mit Wasser versorgt, so ist für jedes Grundstück bzw. Gebäude die Grundgebühr nach (2) zu zahlen. Die Grundgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn kein Wasser entnommen wird, das Grundstück/Haus angeschlossen oder aber eine Leitungsverbindung besteht.

(4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat berechnet

(5) Die Verbrauchsgebühr beträgt netto 1,02 €/m³ (brutto 1,09 €/m³).

4) Inkrafttreten

5) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lüchow, den 22.12.2025

Jürgen Schönfeld
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Carsten Riebock
Geschäftsführer